

Gemeinsam in die Zukunft

Kooperation von Freiberuflern in Personengesellschaften

Sind Anwaltskooperationen schon seit längerem häufiger anzutreffen als Einzelkanzleien, so nimmt die berufliche Zusammenarbeit auch z.B. bei Steuerberatern, Architekten, Ingenieuren und Medizinern stetig zu.

Auch wenn sich die berufsrechtliche Zulässigkeit der Freiberufler-Kapitalgesellschaft in jüngerer Zeit zunehmend durchgesetzt hat, gilt allgemein die Annahme, dass die steuerlich günstigste Gesellschaftsform für freiberufliche Tätigkeiten die Personengesellschaft, in der Regel eine GbR oder Partnerschaftsgesellschaft, ist. Freiberufler, die für ihre Tätigkeit Gesellschaften gründen, stehen grundsätzlich vor denselben steuerlichen Fragen wie Gewerbetreibende. Es besteht jedoch in einigen Punkten Spezialsteuerrecht für Freie Berufe, wobei Wahlrechte und Begünstigungen im Rahmen der Personengesellschaft am weitesten greifen.

Steuerrechtlich ist der Begriff Freier Beruf nicht definiert. § 18 EStG enthält lediglich eine nicht abschließende Aufzählung verschiedener Tätigkeiten. Berufsgruppen, die dort genannt sind oder dort eingeordnet werden können, sind nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu erstellen. Tun sie dies auch nicht freiwillig, haben sie gewinn- und umsatzgrenzenunabhängig das Wahlrecht, den Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die -ausgaben zu ermitteln. Diese Überschussrechnung wird in der Regel bei Freiberufler-Personengesellschaften angewendet. Es gibt jedoch Anlässe, aus denen es zur Steuergestaltung günstig sein kann, statt der

Überschussrechnung die aufwändigere Bilanzierung als Gewinnermittlungsart zu wählen.

Die für die Gesellschaft eingesetzten Wirtschaftsgüter werden regelmäßig in Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen unterschieden. Gegenstände des Gesamthandsvermögens werden von den Partnern gemeinschaftlich angeschafft und genutzt. Hierbei handelt es sich z.B. um die Büroeinrichtung und die EDV-Ausstattung. Daneben sollten – schon um Interessenskonflikten vorzubeugen – Güter, die von einem Gesellschafter allein genutzt werden oder über die unterschiedliche Wertmaßstäbe bestehen können, getrennt angeschafft und dem jeweiligen Gesellschafter zugerechnet werden. Hauptanwendungsfall ist der betrieblich genutzte Pkw.

Die Trennung der Wirtschaftsgüter in Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen gilt auch für den Bereich der Einnahmen und Ausgaben. So sind der Gesellschaft die gemeinschaftlichen Honorare, Personalkosten, Mieten und sonstige Ausgaben zuzurechnen. Der so ermittelte Überschuss ist auf die Gesellschafter nach Maßgabe des vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssels zu verteilen. Einnahmen und Ausgaben können aber auch Posten sein, die in Verbindung mit dem Sonderbetriebsvermögen sowie den individuellen beruflichen Interessen der Partner stehen, wie u.a. Vortragshonorare, Pkw- oder Fortbildungskosten. Diese Einnahmen und Ausgaben sind den Gesellschaftern im Rahmen der Gewinnermittlung und -verteilung getrennt zuzurechnen, um für jeden Partner den von ihm tatsächlich

FACHAUTOR



Dipl.-oec. Dietrich Giffhorn
Steuerberater

erzielten Gewinn zu ermitteln. Wichtig ist, dass auch diese Zurechnung im Rahmen der von der Gesellschaft beim Finanzamt einzureichenden Erklärung zur Feststellung der Einkünfte zu erfolgen hat und nicht im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung des jeweiligen Gesellschafters.

Freiberufler-Personengesellschaften unterliegen grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Voraussetzung ist jedoch, dass 1.) an ihnen ausschließlich Freiberufler beteiligt sind, 2.) diese – und nur diese – sämtlich leitend und eigenverantwortlich tätig sind, 3.) die Gesellschaft ausschließlich freiberufliche Tätigkeiten oder von den Gesellschaftern persönlich durchgeführte sonstige selbstständige (nichtgewerbliche) Leistungen erbringt und 4.) die Gesellschaft sich nicht an einer gewerblichen Mitunternehmerschaft als Mitunternehmerin beteiligt.

Umsatzsteuer muss die Freiberufler-Personengesellschaft auf entsprechenden Antrag hin erst an das Finanzamt abführen, wenn die zugrunde liegende Forderung vereinbart ist. Auch dieser Vorteil wird – im Gegensatz zu Gewerbetreibenden – unabhängig von der Höhe des erzielten Umsatzes gewährt. Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit sind, wenn es sich um heilberufliche Leistungen handelt, rechtsformunabhängig von der Umsatzsteuer befreit.